

Lehren aus dem St. Galler Fall

Autor(en): **Stürm, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **119 (1953)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-24451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staaten – insbesondere Frankreichs – ab, ob die deutsch-alliierten Verträge bald in Kraft treten und damit deutsche Divisionen aufgestellt werden können. Zur Zeit sieht es wenig darnach aus, als ob die Ratifikation sehr rasch möglich wäre.

Da die europäischen NATO-Staaten aus wirtschaftlichen Gründen eine raschere Verstärkung der Wehrbereitschaft nicht für möglich halten, bleibt die Situation weiterhin durch eine ausgesprochene militärische Unterlegenheit des Westens gegenüber dem Osten charakterisiert. Es trifft somit wohl noch auf einige Zeit hinaus die Feststellung General Ridgways zu, daß «die westlichen Verteidigungskräfte in jeder Hinsicht unzureichend sind, um der Gefahr eines unmittelbaren Großangriffes begegnen zu können».

★

Nachdem in den bisherigen Ausführungen das Kräfteverhältnis zwischen Ost und West dargestellt worden ist, soll in einem weiteren Artikel versucht werden, die Verteidigungsstrategie des Westens unter Berücksichtigung seiner Schwäche klarzulegen.

(Fortsetzung folgt)

Lehren aus dem St. Galler Fall

Von Major Albert Stürm

Vorbemerkung der Redaktion: Wir veröffentlichten in der November-Nummer 1952 unter dem Titel «*Militärjustiz und Dienstreglement*» eine Stellungnahme zum sogenannten «St. Galler Fall». Der Verfasser warf die Frage auf, ob und wie weit die Militärjustiz die Vorschriften des Dienstreglementes respektiere. Seit jener Publikation hat nun das Militärkassationsgericht das Urteil gegenüber dem Offizier bestätigt, das Urteil gegenüber dem Soldaten jedoch gemildert, indem es ihn frei sprach von der Anstiftung zu falschem Zeugnis. Damit tritt der Gegensatz im Strafmaß noch stärker hervor (3 Monate für den Offizier, 1½ Monate für den Soldaten). Es sind uns eine Reihe weiterer Zuschriften eingegangen, von denen wir im folgenden eine veröffentlichen, weil sie sich auch mit der *rechtlichen Seite* des Falles eingehend auseinandersetzt, ohne die militärischen Gesichtspunkte zu übersehen. Der nachstehende Artikel kann nicht alle Befürchtungen im Hinblick auf gewisse Urteile der Militärgerichte entkräften, zieht aber doch in sachlicher Art Lehren und Konsequenzen, die hoffentlich recht bald berücksichtigt werden.

Glücklicherweise sind wir von oben bis unten, von links bis rechts im wesentlichen einig über die *Bedeutung der Disziplin* in unserer Armee. Sie gibt der Truppe den innern Zusammenhalt, ohne den «auf die Dauer kein Kampferfolg möglich ist» (Frick). Ohne Disziplin sind die besten militärischen Tugenden wie Mut, Tapferkeit, Kameradschaft, Abhärtung, Be-

geisterung häufig wirkungslos. Notwendig ist nicht der blinde Gehorsam als Selbstzweck, sondern jene «Kraft zum Gehorsam» (Clausewitz), die auf Pflichtbewußtsein und Verantwortungsgefühl beruht. Erzwungener Gehorsam ist in unserer Armee unbrauchbar. Echte Disziplin ist eine Funktion der Autorität; tüchtige Offiziere werden stets in kurzer Zeit disziplinierte Truppen schaffen, mehr durch Lob als durch Tadel, häufiger durch ihre gute Führung als durch Drohung oder Strafe.

Disziplin hält aber im Krieg nur stand, wenn sie zur *Gewohnheit*, sozusagen zur zweiten Natur geworden ist. Daher ist die gute Haltung von Soldaten *und* Offizieren außer Dienst ein wertvoller Gradmesser der Disziplin. Im Ausgang und nach der Entlassung fällt der strenge Rahmen der Dienstordnung weg. Die direkten Vorgesetzten fehlen, schließen sich häufig mehr als notwendig von der Truppe ab. «Man» fühlt sich wohl in der Anonymität der Uniform und läßt sich gehen, aus Nachlässigkeit, Übermut, Trotz oder unter dem Einfluß des Alkohols, mit mehr oder weniger permanentem schlechtem Gewissen. Häufig versagen hier auch gute Soldaten. Es ist nicht eine bloße Ausrede, wenn Kommandanten in solchen Fällen ausrufen: «Unverständlich, gerade von dem hätte ich es nicht erwartet!» Es ist eine Enttäuschung, die jeder Vorgesetzte erleben kann – ein Beweis dafür, daß die Disziplin in der Truppe nicht genügend verankert ist. Bei der Würdigung solcher Fälle dürfen wir nicht vergessen, daß unsere Dienstleistungen kurz sind, daß unsere Soldaten keine Berufssoldaten sind, daß der häufige Übergang vom Dienst ins Zivilleben und umgekehrt, sowie der enge Kontakt mit der Zivilbevölkerung viele Bewährungsproben mit sich bringen. Der Weisheit einziger Schluß ist weder die Militärjustiz noch das Arrestlokal. Gute Offiziere ziehen daraus die Konsequenzen, für sich und ihre Untergebenen.

Leider führte das Einschreiten eines Offiziers zur Erhaltung der Disziplin in St. Gallen anfangs April zu einer Szene, die starke Meinungsverschiedenheiten auslöste. Die Diskussion des Falles in der Presse ist zu begrüßen, wenn sie darauf ausgeht, *sachlich die Lehren daraus zu ziehen*. Hingegen ist es meiner Ansicht nach abwegig, daraus eine Polemik gegen die Militärjustiz, gegen das Offizierskorps, gegen die Instruktionsoffiziere oder gegen das Dienstreglement zu machen.

I.

Um den Fall objektiv zu beurteilen, ist auszugehen vom *Tatbestand*, wie er vom Divisionsgericht auf Grund der Verhandlungen festgestellt wurde. Leider stützten sich die Schilderungen in der Presse zum Teil auf einseitige Darstellungen des Offiziers, des Soldaten oder einzelner Augenzeugen. Der

Offizier hatte den Soldaten nicht aufgefordert, seinen Namen bekanntzugeben, höchstens in der bekannten indirekten Form: «Und anmelden können Sie sich auch nicht!» Natürlich wäre der Soldat gemäß Dienstreglement verpflichtet gewesen, sich unaufgefordert anzumelden. Es ist aber unrichtig, wenn beispielsweise behauptet wird, der Soldat habe sich dem wiederholten Befehl, seinen Namen zu melden, widersetzt. In diesem Punkt wurde der Soldat vom Divisionsgericht von der Anklage des Ungehorsams freigesprochen. Es ist klar, daß dieser Umstand rechtlich und psychologisch von großer Bedeutung ist. Im weitem hat der Offizier auch der Empfehlung seines Kameraden, die Nummer des Faschinenmessers festzustellen, keine Beachtung geschenkt. Das Gericht mußte auch feststellen, daß der Offizier seine Ruhe und Selbstbeherrschung schon in der Bahnhofhalle verloren hatte und den Soldaten anbrüllte. Zu ergänzen ist auch, daß der Soldat sich noch am gleichen Abend in die Kaserne begab und auf der Wache seinen Namen und die Namen einiger Zeugen meldete. Die Verletzung hatte einen 8tägigen Spitalaufenthalt und einen operativen Eingriff zur Folge.

II.

Die *Kritik an der Militärjustiz* geht von einer falschen Voraussetzung aus: Es ist nicht die Aufgabe unserer Militärgerichte, die Disziplin herzustellen oder gar die schlechte Haltung der Truppe außer Dienst zu verfolgen. Das ist in erster Linie Aufgabe der militärischen Vorgesetzten aller Stufen. Die Militärjustiz kann nur sekundär und indirekt durch Abschreckung und Warnung mithelfen. Die Forderung von General Patton, die Militärjustiz habe «nicht formal-juristisch, sondern erzieherisch zu wirken», kann für unsere Verhältnisse nur beschränkt gelten. Aufgabe der Divisionsgerichte ist die Handhabung des Militärstrafgesetzes von 1927 (MStG), nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts: Keine Strafe ohne Gesetz, keine Strafe ohne Schuld. Diese Aufgabe erfüllen sie im allgemeinen gut. Ich wage die Behauptung, daß die Militärgerichte sowohl in bezug auf die Besetzung als die Richtigkeit der Urteile den zivilen Strafgerichten mindestens ebenbürtig sind. Das soll nicht heißen, daß sie jeder Kritik enthoben und gegen Fehlurteile gefeit sind. Richter sind Menschen und bei der Feststellung der Schuld hat das richterliche Ermessen den größten Spielraum. Aber die Kritik muß sachlich sein, vom Tatbestand und von den rechtlichen Grundsätzen ausgehen. Die Behauptung, die Militärjustiz richte sich nach dem Wind der öffentlichen Meinung und sei abhängig von der «vox populi», ist zum mindesten irreführend. Selbstverständlich müssen die Militärgerichte die militärische Seite des Falles, die speziellen Pflichten und Verantwortungen würdigen. Sie dürfen nicht kleinlich und formalistisch sein. Sie müs-

sen sich auch über die militärische Tragweite eines Urteils Rechenschaft geben. Doch besteht kein Grund, in dieser Hinsicht dem Divisionsgericht 7 im Zusammenhang mit dem St. Galler Fall Vorwürfe zu machen.

Unser Militärstrafgesetz, das wurde in der Diskussion bisher völlig übersehen, *verbietet die Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Disziplin in Friedensdiensten generell*. Der sogenannte Notstand der Disziplin gilt nur im Aktivdienst und im Kriegsdienst. Art. 26 Ziff. 3 MStG lautet:

«Die Tat, die ein Vorgesetzter oder ein Höherer im aktiven Dienst, bei militärischer Gefahr, insbesondere bei einer Meuterei oder vor dem Feinde begeht, um die Disziplin zu sichern oder um seinem Befehl Gehorsam zu verschaffen, ist straflos, wenn allein durch dieses Mittel der notwendige Gehorsam erzwungen werden kann.»

Mit andern Worten: Der Vorgesetzte darf zur Durchsetzung eines Befehls nur Gewalt anwenden *unter 4 Voraussetzungen*:

Im Aktivdienst (1.); bei militärischer Gefahr (2.), besonders bei Meuterei und vor dem Feind; wenn der Gehorsam erzwungen werden muß (3.) und kein anderes Mittel übrig bleibt (4.). Diese Erfordernisse gelten kumulativ, müssen also gleichzeitig erfüllt sein, um beispielsweise eine Körperverletzung zu rechtfertigen. Aus den Beratungen des National- und Ständerates ergibt sich eindeutig, daß der Gesetzgeber die Anwendung von Gewalt in Friedensdiensten zur Sicherung der Disziplin *bewußt und gewollt* ausschloß.¹ Notwendige Gewaltanwendung und Waffengebrauch zum Schutze von Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen, ist selbstverständlich auch im Friedensdienst nicht strafbar gemäß Art. 26 Ziff. 1 und 2 MStG.

Im Unterschied zum MStG macht das *Dienstreglement von 1933* bei der Aufrechterhaltung der Disziplin keinen Unterschied zwischen Friedensdienst und Aktivdienst bzw. Kriegsdienst, mit Ausnahme der Kriegsartikel. Unmißverständlich verlangt es z. B. in Ziffer 24, 33, 37, 195, 196 äußerstenfalls die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung des Gehorsams. Nach allgemeiner Auffassung gilt dies auch im Friedensdienst. Wenigstens geht die Instruktion in Schulen und Kursen in dieser Richtung, obwohl die Gewaltanwendung stets nur als äußerstes Mittel gefordert wird. Es besteht

¹ In der Sitzung des Nationalrates vom 7. Dezember 1926 prallten die Meinungen letztmals aufeinander. Es waren zwei St. Galler Nationalräte, welche die entgegengesetzten Meinungen vertraten (Grünenfelder und Huber). Den Ausschlag gab das Votum von Bundespräsident Häberlin, der erklärte, es sei nicht unbedingt notwendig, dem Vorgesetzten im Friedensdienst das Recht einzuräumen, gegen einen Ungehorsamen tätlich vorzugehen. Der welsche Berichterstatter Maunoir war der Meinung, im Friedensdienst könne von einer «militärischen Gefahr» nicht gesprochen werden (Sten.Bull. Nationalrat 1926, Seite 773 ff.). Im Unterschied zum MStG kennt das bürgerliche StGB eine allgemeine Ausschlußklausel in Art. 32.

somit ein *Konflikt zwischen zwei Rechtsordnungen*: Das MStG verbietet, was das DR unter gewissen Umständen verlangt. Diese Tatsache ist viel zu wenig bekannt und es ist verständlich, daß ein Laie daraus nicht klug wird. Man könnte nun die Auffassung vertreten, das DR gehe dem MStG vor. Doch ist dieser Standpunkt rechtlich nicht haltbar, denn das MStG ist ein Gesetz, das DR eine Verordnung, und rechtlich kann eine Verordnung ein Gesetz nicht entkräften und abändern. Comtesse, der sich eingehend mit dem Problem befaßte, kommt zum Schluß, daß die Gewaltanwendung in Friedensdiensten zur Sicherung der Disziplin bestraft werden muß, selbst wenn die Voraussetzungen des DR erfüllt sind.¹ Er hofft allerdings, daß in der Praxis die vernünftige Ordnung im DR die unzweckmäßige im MStG verdränge. Vom rechtlichen, militärischen und menschlichen Standpunkt aus ist aber dieser Zustand höchst unbefriedigend. Es ist zu hoffen, daß der Konflikt im Zusammenhang mit der Neufassung des DR und der Revision des MStG eine Lösung findet.

Wenn somit das Divisionsgericht 7 erklärte, «ein Offizier schlägt einen Soldaten nicht» (zu ergänzen: zur Durchsetzung der Disziplin in Friedenszeiten) und ferner: «Die Pflichten des DR finden ihre Schranken an den Vorschriften des Strafgesetzes», so ist dieser Argumentation kaum beizukommen. Selbstverständlich sind die Gerichte nicht befugt, das Gesetz abzuändern oder entgegen seinem Sinn und Wortlaut zu interpretieren. Man könnte dem Gericht nun allerdings Formalismus vorwerfen, wenn es nicht wenigstens versucht hätte, eine Lösung zu finden, die dem Konflikt Rechnung trägt. Es prüfte aber ebenfalls gründlich, ob im konkreten Fall der Offizier nach DR berechtigt gewesen wäre oder sich für berechtigt halten durfte, eine Körperverletzung zu begehen. Es verneinte die Frage mit der Begründung, daß die Gewaltanwendung unter den vorliegenden Umständen den *Verhältnissen* nicht angemessen war. Es ist heute unbestritten, daß auch bei der Ausübung der militärischen Polizeigewalt das Prinzip der *Verhältnismäßigkeit* (Äquivalenz) Anwendung findet, ein Prinzip, das bei der Ausübung der Polizeigewalt im allgemeinen gilt.² Allgemein gilt im Polizeirecht, daß gegen harmlose Störer der öffentlichen Ordnung keine Gewalt angewendet wird. Aus der Arbeit von Wille zitierte das Divisionsgericht den Satz:

¹ Comtesse F., Der Notstand der Disziplin, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 57 (1943), Seite 224 ff. Ferner auch Comtesse, Kommentar zum MStG, Art. 26, Note 7.

² Wille F. U., Die Anstaltspolizeigewalt des schweizerischen Heeres, Zürcher Diss. 1935, Seite 63 ff. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wird nicht nur in Art. 26 MStG, sondern auch im DR vorausgesetzt.

«Auf einen harmlosen Störer wird nicht geschossen werden, auch nicht dann, wenn er sich z. B. einer Festnahme durch die Flucht entziehen will. Man wird ihm nachsetzen, und wenn er nicht eingeholt werden kann, wird man ihn laufen lassen.»

Die Handlungsweise des Offiziers war daher zu vergleichen mit dem Verhalten des Soldaten. Es handelte sich vorerst nicht um schwere Vergehen oder Verbrechen, sondern um bedauerliche, leider aber häufig vorkommende Disziplinwidrigkeiten. Schwerwiegend wurde die Sache erst, als sich der Soldat dem Festnahmebefehl des Offiziers widersetzte. Dadurch entstand aber nach der Ansicht des Divisionsgerichtes keine neue Proportion, weil es sonst jeder Vorgesetzte in der Hand hätte, durch Erteilung eines weittragenden Befehls solche Proportionen zu schaffen. Auf jeden Fall war unter den vorliegenden Umständen der Festnahmebefehl verfrüht. Aus diesen Gründen war der Offizier nach der Auffassung des Divisionsgerichtes und auch nach DR nicht berechtigt, eine Körperverletzung zu begehen. Auch ohne Konflikt zwischen MStG und DR gelangte das Gericht zur Verurteilung des Offiziers.

Man hätte sich fragen können, ob sich der Offizier unter diesen Umständen nicht auf *Rechtsirrtum* berufen kann, mit der Möglichkeit der Strafmilderung oder Strafbefreiung gemäß Art. 17 MStG. Mit Recht hat die Verteidigung des Offiziers das Hauptgewicht darauf gelegt. Das Divisionsgericht verneinte das aber, weil der Offizier die Besinnung und Ruhe völlig verloren hatte. Nach der Praxis konnte diese Frage vom Kassationsgericht nicht überprüft werden. Ich gebe jedoch zu, daß die Begründung nicht vollständig befriedigt. Am Straftatbestand selbst wäre aber dadurch nichts geändert worden.

Noch ein Wort zur ungleichen Behandlung von Offizier und Soldat im *Strafmaß*, die nach dem Entscheid des Kassationsgerichtes noch größer geworden ist. Es ist anzunehmen, daß der Fall nicht halb so viel Staub aufgewirbelt hätte, wenn Soldat und Offizier die gleiche Strafe erhalten hätten. Nun ist aber gerade die Strafzumessung stark abhängig von der Person des Angeklagten. Die Gerichte dürfen das Strafmaß nicht mit Rücksicht auf den Eindruck in der Öffentlichkeit festsetzen. Eine Kritik müßte daher ausgehen von den Leumunds- und Führungszeugnissen der beiden Täter. Eine solche Prüfung liegt nicht im öffentlichen Interesse. Daß Offiziere auf Grund ihrer Ausbildung und Verantwortung grundsätzlich streng behandelt werden sollen, ist wohl unbestritten.

Ich glaube, daß nach diesen Ausführungen viele Offiziere das Urteil des Divisionsgerichtes 7 und vor allem die rechtlichen Probleme, die ihm zu Grunde liegen, besser verstehen werden.

III.

Eine klare Lösung, *wie weit der Offizier im Instruktionsdienst zur Durchsetzung des Gehorsams gehen darf*, ist für die Praxis unerlässlich. Es ist aber außerordentlich schwer, die Grenze zu ziehen. Prinzipiell sollen «sowohl zu großem Eifer als zu großer Zaghaftheit die gleichen Fesseln angelegt werden» (L. Stein). Aber das soll geschehen, ohne die Initiative, die Tatkraft, den Einsatz und die Verantwortungsfreudigkeit der Offiziere zu lähmen. Daher ist die Frage erneut zu prüfen, ob die Faust oder die Waffe zur Durchsetzung der Disziplin in Friedenszeiten unerlässlich ist. Man denke dabei nicht an Disziplinarfälle und außerdienstliche Nachlässigkeiten, sondern an offenen Ungehorsam oder Meuterei. Meiner Ansicht nach kann man in guten Treuen zweierlei Meinung sein, ohne in den Verdacht der Disziplinfeindlichkeit oder der Gefühlsroheit zu kommen. Hingegen muß vom militärischen Standpunkt aus eines gesichert sein: Die Festnahme, die Inhaftsetzung eines Störers, die im DR in Ziff. 190 ff. umschrieben ist. Hierfür muß auch in Friedenszeiten als ultima ratio die Gewaltanwendung erlaubt sein, unter Vorbehalt des Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Das ist denn auch offenbar der Standpunkt des Divisionsgerichtes 7.

Ob die Umschreibung im Strafgesetz oder im DR, ob sie generell oder kasuistisch erfolgt, ist von untergeordneter Bedeutung und kann hier nicht näher erörtert werden. Wichtig ist, daß Strafrecht und DR übereinstimmen. Meiner persönlichen Ansicht nach hat das bürgerliche StGB die Lösung vorgezeichnet. Art. 32 des Strafgesetzes lautet:

«Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, ist kein Verbrechen oder Vergehen.»

Es wäre zweckmäßig, den Notstand der Disziplin im MStG durch eine ähnliche Norm zu ersetzen. Dann muß aber auch das DR und die darauf basierende *Instruktion an die Truppe* eine sorgfältige, klare und konsequente Lösung bringen. Bis dahin muß jedem militärischen Vorgesetzten klar sein, daß die Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Disziplin in Friedensdiensten unter Strafe gestellt ist.

Übrigens ist die Tatsache, daß der Konflikt jahrzehntelang bestehen konnte, ohne in der Öffentlichkeit aufzufallen, sicher ein Beweis für die Besonnenheit und *den gesunden Menschenverstand* des schweizerischen Offizierskorps. Der Konflikt braucht daher nicht dramatisiert zu werden.

IV.

Es wurde in der Diskussion behauptet, *höchste Offiziere* hätten das Urteil mißbilligt. Insbesondere bestehe ein Widerspruch zwischen der Auffassung des verstorbenen Kommandanten der 7. Div. und *seines* Divisionsgerichtes.

Die Militärgerichte unterstehen formell dem Kommando einer Heeres-einheit. In ihrer Rechtsprechung sind sie aber vollständig frei und müssen es auch bleiben. Als enger Mitarbeiter von Oberstdivisionär Berli im Stab der 7. Div. muß ich hingegen feststellen, daß er in keiner Weise versuchte, auf das Gericht einen Einfluß auszuüben und daß er auch das Urteil selbst nicht kritisiert hat. Wenn er dem Offizier kurz nach dem Vorfall bei einer Inspektion seine Anerkennung aussprach, so geschah das vor der gerichtlichen Abklärung des Tatbestandes gestützt auf den Rapport des Offiziers. Wie Oberst Rieter in einem ausgezeichneten Nachruf sagte, war es eine hervorragende Eigenschaft des leider zu früh Verstorbenen, Untergebene zu decken, ungerecht Angegriffene in Schutz zu nehmen. Er bedauerte aber den Vorfall selbst und seine Folgen und hat sich verschiedentlich in dieser Richtung ausgesprochen. Er war sich als Jurist auch über die rechtlichen Probleme im klaren, hatte er doch selbst seinerzeit eine heute noch lesenswerte Dissertation über den militärischen Notstand geschrieben.¹ Der Ausbildungschef der Armee und der Waffenchef der Infanterie haben sich zum Urteil des Divisionsgerichtes offiziell nicht geäußert. Bei aller Anerkennung der Haltung des Leutnants im Interesse der Erhaltung der Disziplin haben sie die Tötlichkeit schon vor dem Urteil entschieden mißbilligt. Der Ausbildungschef schrieb vor Anhebung der Untersuchung: «Es ist bedauerlich, daß Leutnant D. bei diesem Zwischenfall mit seinem Faustschlag in einer Art vorgegangen ist, die über das Ziel hinaus schießt».

Hingegen hat der Schulkommandant des Offiziers zuerst gezögert, gegen den Offizier eine militärgerichtliche Voruntersuchung anzuordnen. Offenbar war er im Irrtum über den tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalt. Selbstverständlich ist es nicht Aufgabe des für die Erteilung des Untersuchungsbefehls zuständigen Kommandanten, das Urteil vorweg zu nehmen. Sobald Zivilpersonen in einen Handel verwickelt sind, ist es zweckmäßiger, wenn die Untersuchung von einem Justizoffizier durchgeführt wird. Diese Untersuchung darf auch von militärischer Seite nicht beeinflußt werden. Hingegen ist es zu bedauern, daß die Kommandanten jeweilen über den Gang der Untersuchung nicht oder erst zu spät orientiert werden.

V.

Der St. Galler Fall ist aber auch *militärisch und militärpsychologisch* lehrreich. In positivem Sinne: Der junge Offizier erfüllte seine *Pflicht*, als er einschritt. Allzuoft vergessen die Offiziere, daß sie mitschuldig werden am

¹ Berli H., Notstand und Notwehr im Schweizerischen Militärstrafrecht, Zürcher Diss. 1925.

Zerfall der Disziplin, wenn sie alle Nachlässigkeiten dulden. Leider wird die außerdienstliche Haltung der Truppe von Jahr zu Jahr mangelhafter. Es geht nicht um formelle oder ästhetische Fragen, nicht um die «Beseitigung unwürdiger Bilder», sondern um das Fundament der Armee, die Disziplin. Einschreiten und Melden ist Pflicht des Offiziers, sobald er offenen Verstößen gegen die Disziplin begegnet.

Positiv ist auch der *Mut* des Offiziers zu werten. Es braucht heute leider Mut, die Soldaten außerdienstlich an ihre Pflicht zu erinnern. Es ist persönlich unbequem und beim Publikum unpopulär. Ein Offizier hat feindselige Blicke und nicht selten unfreundliche Bemerkungen zu gewärtigen. Das hat den Offizier nicht abgehalten, seine Pflicht von sich aus zu erfüllen. Sicher waren noch andere Offiziere am Bahnhof und haben sich über das undisziplinierte Verhalten vieler Soldaten geärgert. *Wer außer Leutnant D. ist eingeschritten?* Darauf stützte sich auch die Anerkennung, welche Leutnant D. von hohen Offizieren erhalten hat. Es fällt mir auch gar nicht ein, das schlechte Verhalten des Soldaten irgendwie zu entschuldigen.

Hingegen gehen die Meinungen auseinander über die Wertung des weitem Verhaltens. Es ist stets anerkennenswert, wenn ein Offizier auf dem als richtig erkannten Entschluß beharrt und seinen Befehl durchsetzt. Das muß aber mit Ruhe und Selbstbeherrschung geschehen. Ein Vorgesetzter, der die Besinnung und die Nerven verliert, verliert damit sein Gesicht, seine Autorität und Überlegenheit. Nichts ist so geeignet, einen Offizier herabzuwürdigen, wie Aufregung und Maßlosigkeit. Menschlich ist es zu verstehen, aber nicht zu billigen. Der gesunde Menschenverstand mußte ihm sagen, daß er einen Soldaten, vielleicht einen bisher bewährten Soldaten vor sich hatte (was hier zutraf), einen Menschen mit Wert und Würde, aber keinen Verbrecher. Die Zeiten sind längst vorbei, in denen es zum Standesbewußtsein gewisser Offiziere gehörte, private Gespräche hochdeutsch zu führen und im Soldaten etwas Minderwertiges zu sehen. Sicher lag eine solche Einstellung dem Offizier fern. Aber leider schlossen die Zuschauer aus seinem unbeherrschten Verhalten, daß ihm das Verständnis dafür abging, wie ein Offizier einem Schweizersoldaten außer Dienst zu begegnen hat.

Bemerkenswert ist auch eine andere Seite des Zwischenfalls, die mit dem Straftatbestand nur wenig zu tun hat, die *psychologische*. Hätte sich der Offizier von Anfang an psychologisch richtig verhalten, so wäre es nie zu einer Schlägerei, wahrscheinlich auch nicht zu einer Befehlsverweigerung gekommen. Wir leben im Zeitalter der praktischen Psychologie. Soldatenpsychologie gehört zur Offiziersausbildung. Leider fehlt vielen militärischen Vorgesetzten, Offizieren und Unteroffizieren, das notwendige Verständnis dafür. Es ist allgemein bekannt, daß gerade der Chef der Ausbildung

größten Wert darauf legt. Und selbst wenn wir keine Ausbildung und keine Anleitung hätten: Bei uns war glücklicherweise jeder Offizier einmal Soldat. Besinnen wir uns, wie *wir* reagierten, was auf *uns* Eindruck machte, und wir werden uns als Vorgesetzte meistens richtig verhalten.

Vielleicht müssen wir aber auch das *Wie* noch etwas untersuchen, nachdem behauptet wurde, der Offizier hätte nicht anders handeln können und auch das Gericht habe keine andere Lösung genannt. Wichtig ist die *Kontaktnahme* zwischen dem Vorgesetzten und dem undisziplinierten Untergebenen. Mit «Halt»-Rufen stellt man die Verbindung nicht her. Die meisten Soldaten nehmen auch heute noch Stellung an, wenn ein Offizier auf sie zutritt und sie ruhig anspricht. Auf die Frage «Warum grüßen Sie nicht» werden allerdings 99 von 100 antworten: «Ich habe Sie nicht gesehen». Hingegen wird die Frage nach der Einteilung selten unbeantwortet bleiben, weil die Soldaten sich ihrer nicht schämen. Und damit hat der Vorgesetzte auch schon den Schlüssel in der Hand. Je unbeherrschter und trotziger der Soldat auftritt, um so ruhiger muß der Offizier bleiben. Die Sprache, der Ton, die Haltung des Offiziers, sind von entscheidender Bedeutung. Das Wort von General Wille hat heute noch Gültigkeit: «Die meisten Fälle von Gehorsamsverweigerung können *durch richtiges Auftreten* der Vorgesetzten davor bewahrt werden, daß sie Formen annehmen, die den Schuldigen vor Kriegsgericht führen».

Wenn der Offizier, wie im St. Galler Fall, zum Soldaten außer Dienst schroff sagt: «Und anmelden können Sie sich auch nicht!», so ist das psychologisch unrichtig. Die ruhige Aufforderung, sich anzumelden oder die einfache Frage nach seinem Namen, bringt den Soldaten eher zur Besinnung. Selbst wenn sich ein Soldat trotz richtigem Verhalten des Offiziers weigert, Einteilung und Name bekanntzugeben, muß noch nicht sofort zur Festnahme geschritten werden. Der Offizier darf sich nicht scheuen, dem Untergebenen kurz zuzureden und ihn auf die Folgen seines Verhaltens aufmerksam zu machen. Dabei sollte er auch danach trachten, den Soldaten auf die Seite zu nehmen.

Weigert sich aber der Untergebene hartnäckig, so hat der Vorgesetzte die Kompetenz zur *Festnahme*. Das haben denn auch das Divisionsgericht und Kassationsgericht dadurch bestätigt, daß sie den Soldaten wegen Ungehorsams verurteilten. Die Festnahme ist aber ein gefährliches Mittel in der Hand eines unerfahrenen Offiziers, besonders bei offener Widersetzlichkeit unter dem Einfluß des Alkohols. Nicht umsonst spricht das DR von «festnehmen lassen». Meiner Ansicht nach ist es nötig, ihre Handhabung in Zukunft besser zu instruieren, wobei man die reichen Erfahrungen der zivilen Polizei ruhig zu Hilfe nehmen kann. In der Schweiz werden jeden

Tag viele Personen polizeilich festgenommen, teilweise unter den schwierigsten Umständen.

Selbstverständlich könnte man die Beispiele eines korrekten, psychologisch richtigen Verhaltens beliebig vermehren. Für die meisten Offiziere sollten aber diese Hinweise genügen.



Einige Offiziere, worunter auch Instruktionsoffiziere, befürchten nach den Urteilen im Berner, Eriswiler und St. Galler Fall ein Nachlassen der Autorität und eine Lockerung der Disziplin. Selbstverständlich waren die Gerichtsverhandlungen, die Presseberichte und die öffentlichen Diskussionen nicht durchwegs geeignet, die Autorität zu festigen. Andererseits ist die kritische Einstellung des Schweizers gegenüber den militärischen Vorgesetzten ein Bestandteil unserer Eigenart, die wir auch bei vielen Offizieren finden. Wir fragen mehr nach dem Warum und Wieso als die meisten Ausländer, die Amerikaner nicht ausgenommen. Diese Einstellung ist mit der Disziplin vereinbar, wenn sie maßvoll ist, zwingt aber die Vorgesetzten in vermehrtem Maße zur Selbstkontrolle. Im Dienst erfüllt der Schweizer trotzdem willig seine Pflicht. Gute Offiziere fürchten die kritische Einstellung der Untergebenen nicht. Sie wissen aber auch – und haben es auch ohne die Gerichtsverhandlungen gewußt – daß die großen körperlichen und seelischen Anforderungen, die der Militärdienst heute verlangt, mit Maß und Ziel verlangt werden müssen.

Über den Mut

Der Vorgesetzte beschäftigt sich mit der Angst seiner Untergebenen; das lenkt ihn vor der eigenen ab.

Was tut es, wenn man im Schlachtenlärm deine Anordnungen nicht mehr hört! Der gebieterischste Befehl, das Beispiel, bedarf der Worte nicht.

Das Schlimmste in der Gefahr ist das Unerwartete. Eine vorausgehende Angst ist schon halb überwunden.